

## **1. Satzung vom 22. Juni 2023 zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Stadtkerns der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Gestaltungssatzung) vom 11. Oktober 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV NW 2018 S. 421) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 folgende 1. Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Stadtkerns der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Gestaltungssatzung) beschlossen:

### Artikel 1

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Innenbeleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig. Es sind nur angestrahlte Werbeflächen oder Einzelbuchstaben mit zum Gebäude gerichteter Beleuchtung (Schattenschrift) zulässig. Es sind nur Lichtquellen mit nicht farbigem, nicht blendendem und nur mit konstantem Licht zulässig. Blinkende Farbwechsel sind unzulässig. Innenbeleuchtete Werbeanlagen, die den Eindruck einer Schattenschrift durch indirekte Beleuchtung erzeugen, können ausnahmsweise zugelassen werden.

### Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung vom 22. Juni 2023 zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Stadtkerns der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Gestaltungssatzung) vom 11. Oktober 2019 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kevelaer, den 22. Juni 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung vom 22. Juni 2023 zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des historischen Stadtkerns der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Gestaltungssatzung) vom 11. Oktober 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 22. Juni 2023

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler